

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1868.

N^o. 93. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes, den Wechselstempel betreffend;

vom 4. Juni 1868.

Zur Ausführung des den Wechselstempel betreffenden Gesetzes vom 11. Mai 1868 wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Das im Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1868 Seite 270 fg. publicirte, den Wechselstempel betreffende Gesetz vom 11. Mai 1868 tritt

am 15. Juli 1868

in Kraft.

Dieses Gesetz leidet daher von diesem Tage an Anwendung auf alle in Umlauf befindlichen, nach §§ 2 und 3 desselben stempelpflichtigen Urkunden, ohne Rücksicht auf den Tag, unter welchem sie ausgestellt sind.

§ 2. Da im § 1 des Gesetzes die nach der Rubrik „Schuldverschreibung“ in der dem Stempelmandate vom 11. Januar 1819 beigegebenen Stempeltaxe bisher statuirten Stempelbefreiungen der Wechsel und der Schuldverschreibungen des Handels- und Fabrikstands aufgehoben sind, so unterliegen künftig auch alle Schuldverschreibungen des Handels- und Fabrikstands, soweit sie nicht nach § 2 des eingangs gedachten Gesetzes als Wechsel oder Anweisungen zu betrachten sind, dem in der angezogenen Rubrik der Stempeltaxe verbunden mit § 19 des Erläuterungsmandats vom 4. September 1822 für Schuldverschreibungen geordneten Stempel, und zwar Schuldverschreibungen von

über 5 bis mit 100 Thaler einem Stempel von 2½ Neugroschen,

über 100 Thaler einem Stempel von 2½ Neugroschen von jedem 100 Thaler, wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.

§ 3. Als Maßstab der Reduction anderer, als Wechselvaluten gebräuchlicher Währungen auf den gesetzlichen Dreißig-Thaler-Fuß wird bis auf Weiteres festgesetzt, daß

1868.

Zu § 1 des Gesetzes.

Zu § 2 des Gesetzes.